

**Artenschutzprüfung (ASP)
nach § 44 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung)**

**zum geplanten Projekt „Sibilla Hospiz Bödingen“
in Hennef, Rhein-Sieg-Kreis**

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Horst Klein
Sülzburgstr. 9
50937 Köln
Tel.: 0178/7080792
horst-klein@web.de

Köln, den 17.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Datengrundlagen.....	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	6
5	Lebensraumsituation.....	11
6	Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	16
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	16
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	21
6.2.1	Säugetiere	21
6.2.2	Vögel	22
7	Maßnahmen	24
8	Zusammenfassung	25
	Literaturverzeichnis	27

1 Einführung

Auf einem Grundstück in Hennef-Bödingen ist der Bau eines Hospizes geplant. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der Artenschutzprüfung gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes für dieses Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 1 im Messtischblatt 5210 „Eitorf“, (LANUV NRW 2019, Abfrage März 2020).
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Fundorte Tiere, Schutzwürdige Biotope (LANUV NRW 2019), Abfrage März 2020: keine Nachweise planungsrelevanter Arten verzeichnet.
- Durchführung einer Ortsbegehung am 09.03.2020:

Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z.B. Horstbäume) im Bereich der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung.

3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.9.2017, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ *„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funk-*

tion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Der Vorhabensbereich liegt im Stadtgebiet von Hennef nördlich des Siegtales zwischen den Ortslagen von Bödingen und Altenbödingen an der Straße „Dicke Hecke“ (siehe Abb. 1). Die Vorhabensfläche wird als Weideland für Pferde genutzt.



Abb. 1: Lage des Vorhabensbereiches (unmaßstäblich, Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

Für das Projekt liegt ein Erläuterungsbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (ARGE ARIS GMBH / BAU.RAUM ARCHITEKTEN PARTGMBB 2019) vor. Dieser beinhaltet folgende Aussagen:

Die Dr. Reinold Hagen Stiftung, Bonn, beabsichtigt auf den Flurstücken 384 und 386, Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Dicke Hecke 35 in 53773 Hennef, die Neuerrichtung eines Hospizes mit der Projektbezeichnung Sibilla Hospiz Bödingen. Das Gebäude mit Raum für 16 Gäste soll dazu beitragen, den wachsenden Bedarf an Hospizen im Rhein-Sieg-Kreis zu decken.

Das Grundstück, auf dem das Hospiz realisiert werden soll, ist ca. 7.000 qm groß. Es weist eine 80 m breite Straßenfront und ein nach Nordwesten um bis zu 7 m abfallendes Gelände auf.

Das Gebäude des Hospizes wird 3-geschossig konzipiert. Es besitzt ein Gartengeschoss, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss. Der geplante Baukörper nimmt die Höhenbezüge der Nachbarbebauung auf und fügt sich in angemessener Dimension in die Topographie ein. Bedingt durch das Gefälle des Grundstückes erscheint das geplante Gebäude von der Straße aus gesehen nur 2-geschossig. Das geplante Gebäude ist durch die Form des Baukörpers und durch die Wahl des Baustoffes Holz an außen sichtbaren Teilen unaufdringlich in die Landschaft eingebettet.

Anfallendes Regenwasser verbleibt auf dem Grundstück, wird in Zisternen aufgenommen, dient der Gartenbewässerung und wird über Muldenversickerungen wieder dem Erdreich zugeführt. Ein Konzept zur Bewältigung von Starkregenereignissen wird erstellt.

Bedingt durch die bereits vorhandene, lebendige Topographie ist die Gestaltung des Freiraumes mit Wasserlauf, Wasserbecken, Brunnen möglich. Geschwungene Wege durchziehen einen Demenzgarten, Nutzgartenbereiche, Duftgärten, erschließen „grüne Räume“ und Verweilbereiche. Die Blickbeziehungen auf die Pferdewiesen bleiben erhalten. Straßenraumseitig werden dichte Bepflanzungen als Sichtschutz angelegt.

An der östlichen Seite des Plangrundstückes wird sich die Zufahrt zum Parkplatzbereich befinden, der ca. 0,75 m niedriger als die Straße gelegen ist und sich in die vorhandene Topographie einfügt. Die Ausfahrt wird an der westlichen Seite des Grundstücks erfolgen.

Es werden mindestens 24 PKW-Stellplätze und 8 Fahrradstellplätze ausgewiesen.

Die geplante Bebauung des Hospizes, die Flächen zur verkehrlichen Erschließung und die erforderlichen Parkflächen greifen in die z.Zt. bestehende Nutzung des Grundstücks als Wiesenland ein. Der ökologische Ausgleich des Eingriffs gem. Bundesnaturschutzgesetz soll in dem intensiv begrünten Außenbereich auf dem Grundstück selbst erfolgen.

Die bebaute Fläche auf dem ca. 7.000 m² großen Grundstück wird mit 1.200 m² angegeben, zusätzlich befestigte Flächen mit ca. 1.300 m². Die mittlere Gebäudehöhe liegt bei 10 m. Die Bauzeit wird auf 15 Monate veranschlagt.

Für das Projekt liegt ein Planentwurf vor:



Abb. 2: Ausschnitt (unmaßstäblich) aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen B-Plan der Stadt Hennef (ARGE: ARIS GmbH und bau.raum architekten – Moser Löer PartGmbH, Stand 28.01.2021).



Abb. 3: Visualisierung des geplanten Hospizes.

Mit der Realisierung des Projektes könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel und Vogeleier in Nestern).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können beanspruchte Vegetationsflächen wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum zeitweiligen Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.

Anlagebedingt:

- Flächenversiegelung durch Bebauung (Gebäude, Erschließungen, Parkplätze etc.). Auf versiegelten Flächen gehen Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren.
- Umnutzung und Umgestaltung vorhandener Vegetationsflächen in Grün- und Abstandsflächen. Derartige Umgestaltungsmaßnahmen können mit Verlusten von Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden sein, etwa infolge der Veränderung der Vegetationsstruktur sowie einer verstärkten Frequentierung und intensiven Unterhaltung der Freiflächen. Unter Umständen können Funktionen als Lebensräume/Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Waldrändern, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehören z.B. bestimmte Feldvogelarten.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Bauwerke und Erschließungen können die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie z.B. Waldränder unterbrechen, die von mobilen Tierarten (z.B. Fledermäusen) als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden, oder wenn sie sich in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen befinden und den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabensbereich liegt an einer Straße sowie in der Nähe eines Seniorenheimes und eines Pferdehofes. Er liegt somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich. Nutzungsbedingt ist aber mit Verstärkungen von optischen und akustischen Störwirkungen auf bestimmte Lebensräume im Umfeld des Standortes zu rechnen, insbesondere im nördlich angrenzenden Waldrandbereich. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störepfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen

wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5 Lebensraumsituation

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 09.03.2020 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabensbereich und in der Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten (z.B. Höhlenbäume, Horstbäume), als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Einen Eindruck von der Lebensraumsituation im Betrachtungsraum vermittelt die Luftbildaufnahme (Abb. 4).

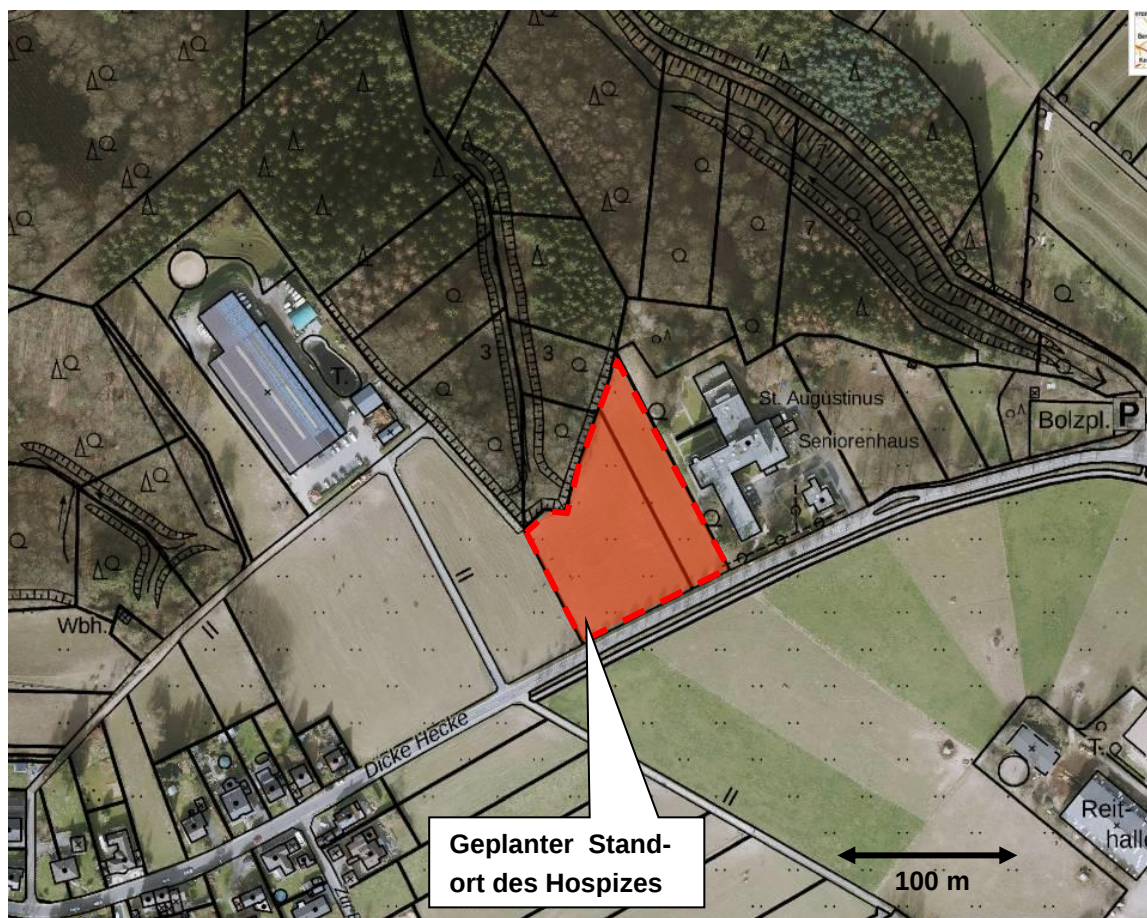


Abb. 4: Geplanter Standort des Hospizes (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

Die von der Bebauung betroffenen Grundstücke werden als Pferdeweiden genutzt. Zum Begehungszeitpunkt war die Vegetationsdecke aufgrund der Beweidung und der Trittschäden kurzwüchsig und lückig. Entlang der Straße „Dicke Hecke“ verläuft ein Saumstreifen mit (zum Begehungszeitpunkt) kurzwüchsiger, dichter Vegetation. Am südöstlichen Rand der Vorhabensfläche steht ein einzelner Laubbaum (schwaches Baumholzstadium) am Straßenrand.

An der Südseite der Straße verlaufen eine Baumreihe aus Laubhölzern sowie ein asphaltierter Radweg. Südlich schließt sich weitläufiges Grünland mit Pferdekoppeln an.

Im Osten grenzt das Seniorenhaus St. Augustinus an den geplanten Standort des Hospizes an. Der Gebäudekomplex ist teilweise dreigeschossig und weist kubische Gebäudekörper mit Flach-

dächern auf. Auf den Grün-/Abstandsflächen des Seniorenhauses stehen Bäume, zur Straße hin und an der Westseite vor allem Koniferen (Fichten, Baumholz), nördlich /nordwestlich des Gebäudes zum Wald hin tief verzweigte Laubhölzer sowie Koniferen.

Im Norden wird der geplante Standort des Hospizes von einem Waldrand begrenzt. Hier entspringt in einem stark eingetieften Kerbtal ein Quellbach, der in nördliche Richtung zur Bröl hin abfließt. Im südlichen Bereich stocken auf den steilen Talhängen Laubholzbestände mit u.a. Eiche, Rotbuche, Hainbuche, Vogelkirsche und Esche, die das mittlere bis starke Baumholzstadium erreichen. Weiter nördlich schließen sich Fichten-Baumholzbestände an, an der Westseite des Tales auch ein Lärchenbestand. Im Waldrandbereich an der Grenze zum Vorhabensbereich ist eine gebüschreiche Randzone ausgebildet.

Nördlich des Seniorenhauses besteht der Wald aus einem Eichen-Buchenbestand im schwachen bis mittleren Baumholzstadium. Dieser stockt auf einem Hang, der nach Nordosten zu einem weiteren Quellbach hin abfällt.

Im Westen grenzen weitere Grünlandflächen (Pferdekoppeln) an den geplanten Standort des Hospizes an. Ca. 80 m nordwestlich des Standortes liegt eine Reitanlage (Pensions- und Trainingsanlage) mit Reithalle, Parkplätzen und Außenanlagen sowie einem größeren Rückhaltebecken. Der Ortsrand von Altenbödingen liegt ca. 120 m westlich des Vorhabensbereiches.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Vorhabensbereich und Umgebung.



Abb. 5: Blick von Westen (Zufahrt Reitanlage) auf den Vorhabensbereich. Im Hintergrund das Seniorenheim (Foto 09.03.2020).



Abb. 6: Blick von Süden (Straße „Dicke Hecke“) auf den Vorhabensbereich. Rechts das Seniorenheim (Foto 09.03.2020).



Abb. 7: Straße „Dicke Hecke“ (links) und südliche Umgebung des Vorhabensbereiches (Foto 09.03.2020).



Abb. 8: Östlicher Rand der Vorhabensfläche und Baumbestand des angrenzenden Seniorenheims (Foto 09.03.2020).



Abb. 9: Waldrand nördlich der Vorhabensfläche (Foto 09.03.2020).



Abb. 10: Blick von Westen in das bewaldete Kerbtal nördlich der Vorhabensfläche (Foto 09.03.2020).

6 Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 1 des MTB 5210 „Eitorf“. Die Aufstellung für diesen Quadranten enthält 31 planungsrelevante Tierarten (eine Säugetierart, 25 Vogelarten, je eine Amphibien-, Reptilien- und Libellenart, zwei Schmetterlingsarten).

Für die Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören die Vorhabensfläche sowie Bereiche in der Umgebung, die von bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen wie z.B. Störungen und baubedingten Eingriffen betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von weiteren Fledermausarten. Alle Arten dieser Gruppe sind planungsrelevant. Zumindest die in Siedlungen verbreitete Zwergfledermaus dürfte vorkommen, evtl. auch weitere Arten. Fledermäuse werden daher in der Darstellung möglicher Betroffenheiten planungsrelevanter Arten in Kapitel 6.2 berücksichtigt. Als im MTB-Quadranten potenziell vorkommende Art wird weiterhin die planungsrelevante Säugetierart Haselmaus betrachtet.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (laut Auflistung LANUV NRW für den Quadranten 1 im MTB 5210 und eigener Einschätzung) im Betrachtungsraum

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW : n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (KON): G günstig, u ungünstig/unzureichend, s ungünstig/schlecht

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	-	G	Ja; Vorkommen im Waldrand- und Waldbereich nördlich der Vorhabensfläche denkbar.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	n	U	Ja; Vorkommen als Nahrungsgast im Waldbereich nördlich der Vorhabensfläche theoretisch denkbar.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	G	Ja; Gebädefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Auftreten als Nahrungsgast im Vorhabensbereich denkbar.
Weitere Fledermausarten		-	-	Ja; Fledermausarten könnten den Vorhabensbereich für Nahrungssuche und Transferflüge nutzen. Baumhöhlen im Waldgebiet nördlich der Vorhabensfläche könnten als Quartiere genutzt werden.
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	ubk	Ja; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Hecken mit theoretischer Eignung als Bruthabitate sind an der Reitanlage vorhanden.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b	G	Nein; Brutvogel an Fließ- und Stillgewässern mit Nahrungsangebot, Quellbach im Waldgebiet hat keine Eignung für die Art.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Ja; Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur, in Acker- und Grünlandbereichen. Vorkommen im Vorhabensbereich aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen (Waldrand, Baumbestand, Bebauung) nicht zu erwarten, aber im Grünlandgebiet in der südlichen Umgebung denkbar.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Nein; Vorkommen nicht zu erwarten, am Waldrand und im straßenbegleitenden Baumbestand keine Höhlenbäume mit guter Eignung als Bruthabitate, im Betrachtungsraum auch keine Saumbereiche, Brachen mit guter Eignung als Nahrungshabitate.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	r	G	Nein; Gastvogel auf größeren Stillgewässern, im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Gewässer vorhanden.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	ubk	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Vorkommen nicht zu erwarten, Lebensraumeignung der Grün-/Abstandsflächen am Seniorenheim ist gering.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	b	U	Ja; Brutvogel mit Schwerpunkt in größeren strukturreichen Waldgebieten, Bruten v.a. in älteren Buchen. Brutvorkommen im Waldgebiet nördlich des Vorhabensbereiches nicht zu erwarten, aber Auftreten als Gastvogel denkbar.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	G	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Vorkommen im Waldgebiet nördlich des Vorhabensbereiches nicht zu erwarten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Ja; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Vorkommen im Waldgebiet als Brutvogel, über Freiflächen als Nahrungsgast denkbar. bei der Ortsbegehung Beobachtung von Mäusebussard

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
				den im Waldgebiet nördlich der Vorhabensfläche, evtl. Revierbesetzung.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja ; Auftreten als Nahrungsgast im Vorhabensbereich denkbar, in nahegelegenen Siedlungsbereichen, Höfen, Reitanlage möglicher Brutvogel.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	b	G	Nein ; Brutvogel v.a. in großflächigen Eichen- und Laubmischwäldern, z.B. Auwäldern. Waldbestände nördlich der Vorhabensfläche haben keine hohe Lebensraumeignung (nur geringe Anteile älterer Eichen), Auftreten nicht zu erwarten.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	G	Nein , Brutvogel v.a. in Gebüsch und Hecken mit dornigen Sträuchern in der halboffenen oder offenen Kulturlandschaft. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Ja ; Auftreten als Nahrungsgast im Vorhabensbereich denkbar, in nahegelegenen Höfen und der Reitanlage möglicher Brutvogel.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Ja ; Auftreten als Nahrungsgast im Vorhabensbereich denkbar, in nahegelegenen Höfen, der Reitanlage und Siedlungsbereichen möglicher Brutvogel. (Laut Mitteilung eines Mitarbeiters der Reitanlage Löbach wurden bisher keine Schleiereulen am Hof beobachtet.)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in größeren Waldgebieten, Bruten v.a. in älteren Buchen. Brutvorkommen im Waldgebiet nördlich des Vorhabensbereiches nicht zu erwarten, aber Auftreten als Gastvogel denkbar.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in größeren störungsarmen Waldgebieten, Bruten v.a. in älteren Laubbäumen, Nahrungssuche z.B. in Bachtälern. Kein Vorkommen im Waldgebiet nördlich des Vorhabensbereiches.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen (z.B. Fichtenstangenholz). Im Betrachtungsraum keine Wald-/Gehölzbestände mit guter Eignung als Brutstandorte, aber Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	ubk	Ja ; Brutvogel in halboffenen Landschaften, v.a. Grünlandgebieten, auch an Waldrändern. Mögl. Brutvogel im Waldgebiet nördlich des Vorhabensbereiches.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel an hohen Gebäuden, in alten Krähennestern u.ä.. Im Waldgebiet nördlich der Vorhabensfläche wurden keine Krähennester gefunden, aber Brutvorkommen theoretisch denkbar. Weiterhin Auftreten als Nahrungsgast über Freiflächen möglich.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Steilwänden, z.B. in Steinbrüchen, auch in Althorsten von Greifvögeln. Im Waldgebiet nördlich der Vorhabensfläche wurden keine Althorste gefunden. Brutvorkommen im Betrachtungsraum nicht zu erwarten, aber Auftreten als Nahrungsgast in Waldrandbereichen möglich. Laut Mitteilung eines Mitarbeiters der Reitanlage Löbach Beobachtung eines jagenden Uhus an der Anlage.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Baum-, Waldbeständen mit Höhlenbäumen, Brut im Waldgebiet nördlich des Vorhabensbereiches denkbar.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Waldgebieten mit nicht allzu dichter Kronenschicht sowie schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Vorkommen in Laubwaldbereichen nördlich, nordöstlich der Vorhabensfläche denkbar.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in dichten Gehölzen wie Fichtenstangenhölzern, in Wäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen. Im Betrachtungsraum Auftreten als Nahrungsgast denkbar, aber kein Brutstandort zu erwarten: Am Seniorenheim eine Konifere mit Eignung, hier aber keine Kotsuren, Gewölle. Weitere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
				(ältere) Koniferen auf Grün-/Abstandsflächen kaum geeignet.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in größeren Waldgebieten, v.a. strukturreiche Wälder mit feuchten Böden. Waldbereich nördlich der Vorhabensfläche weist keine gute Eignung auf, Auftreten wird aber als möglich eingeschätzt, z.B. im Bachtal nordöstlich des Seniorenheims.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	b	U	Nein ; Brutvogel mit Schwerpunkt in strukturreichen Landschaften. Bruten v.a. in Laub- und Nadelbäumen in Waldrandnähe. Nahrungssuche v.a. auf Lichtungen, Grünland, mit Nahrungsangebot (v.a. Insekten). Stördistanz bzgl. menschlichen Aktivitäten 200 m (GASSNER et al. 2010), aufgrund der Aktivitäten an Reitanlage, Seniorenheim sind keine Brutvorkommen im Waldgebiet im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches zu erwarten. Eignung der Freiflächen als Nahrungshabitate gering.
Amphibien				
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	n	S	Nein ; Pionierart in dynamischen Lebensräumen, z.B. Abgrabungen. Im Vorhabensbereich und Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden.
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	n	G	Nein ; Vorkommen in besonnten, kleinräumig strukturierten Lebensräumen mit Versteckmöglichkeiten, Sonnplätzen, z.B. strukturreiche Säume, Waldränder. Im Betrachtungsraum sind keine derartigen Lebensraumkomplexe vorhanden, Vorkommen sind nicht zu erwarten.
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	n	S	Nein ; Art kommt auf extensiv genutzten, wechselfeuchten Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie Weg- und Straßenböschungen, Säumen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes vor. Im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	n	S	Nein ; Art kommt auf Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes vor. Im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	n	S	Nein ; Art kommt an teilweise besonnten, langsam fließenden Bächen und Flüssen vor. Im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.

Als planungsrelevante Säugetierarten werden **Haselmaus**, **Großes Mausohr**, **Zwergfledermaus** und weitere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Die Waldrand-/Waldbereiche nördlich der Vorhabensfläche weisen eine Lebensraumeignung für die Haselmaus auf. Die Fledermausarten könnten im Betrachtungsraum als Nahrungsgäste auftreten, insbesondere im Waldrandbereich nördlich der Vorhabensfläche und innerhalb des Waldgebietes. Denkbar ist auch eine Nutzung von Bäumen mit Höhlen der Spalten im Waldgebiet als Quartiere durch Fledermäuse.

Von den für die MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende als potenzielle Brutvögel im Betrachtungsraum eingestuft: **Bluthänfling**, **Feldlerche**, **Mäusebussard**, **Star**, **Turmfalke**, **Waldkauz**, **Waldlaubsänger**, **Waldschnepfe**. Mögliche Brutbereiche aller genannten Arten liegen nicht im Bereich der Vorhabensfläche selbst, sondern in der Umgebung.

Die Arten **Grauspecht**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Schwarzspecht**, **Sperber**, **Uhu** und **Waldohreule** könnten im Vorhabensbereich bzw. der Umgebung als Nahrungsgäste auftreten.

Vorkommen weiterer planungsrelevante Vogelarten sowie der für den MTB-Quadranten angegebenen Anhang IV-Arten Gelbbauchunke, Zauneidechse, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Grüne Flussjungfer sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Ergänzende Erläuterung zur Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter walddtypischer Vogelarten:

Nördlich der Vorhabensfläche erstreckt sich ein bewaldetes Kerbtal. Der südliche, der Vorhabensfläche nächstgelegene Waldbereich ist auf ca 0,8 ha mit Laubhölzern bestockt, die talabwärts gelegenen Bereiche mit Nadelhölzern (Fichten-, Lärchenwald). Im Laubholzbestand stehen zerstreut ältere Eichen, die das mittlere bis starke Baumholzstadium erreichen. Überwiegend besteht der Bestand aus Rotbuchen, Hainbuchen, Vogelkirschen und Eschen im schwachen bis mäßigen Baumholzstadium. Stark dimensionierte Rotbuchen sind nicht vorhanden. Weiterhin ist kein stehendes Totholz ausgebildet. Bei der Ortsbegehung wurden keine Bäume mit Stammhöhlen beobachtet, die von Grauspecht oder Schwarzspecht stammen könnten.

Die Lebensraumeignung der Waldbereiche nördlich des Vorhabensfläche für planungsrelevante Spechtarten wird wie folgt eingeschätzt:

Kleinspecht: keine erhöhten Anteile von Totholz oder Weichhölzern im Laubholzbestand, keine Anbindung an größere Laubholzgebiete mit Lebensraumeignung, Auftreten als Brutvogel oder Gastvogel nicht zu erwarten.

Mittelspecht: Alteichen sind nur vereinzelt vorhanden, es besteht keine Anbindung des 0,8 ha großen Laubholzgebietes an größere Bestände mit Eichen oder anderen rauborkigen Laubhölzern, Minimalanforderungen für Brutareale nicht erfüllt, Auftreten als Brutvogel oder Gastvogel nicht zu erwarten.

Grauspecht: ältere Rotbuchen, Buchen mit Schädigungen oder sonstige Bäume mit guter Eignung für Brutansiedlungen sind nicht vorhanden, Auftreten als Brutvogel nicht zu erwarten, Vorkommen als Gastvogel denkbar.

Schwarzspecht: Rotbuchen im starken Baumholzstadium / Altholzstadium oder sonstige Bäume mit guter Eignung für Brutansiedlungen sind nicht vorhanden, Auftreten als Brutvogel nicht zu erwarten, Vorkommen als Gastvogel denkbar.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Säugetiere

- **Haselmaus**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Der Waldrand an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereiches ist potenzieller Lebensraum der Haselmaus. Eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen sind theoretisch denkbar, wenn Inanspruchnahmen der Baum- und Strauchbestände am Waldrand erfolgen. Dies ist zu vermeiden (Maßnahme V1). Wenn der Waldrand von Eingriffen freigehalten wird, besteht kein Tötungsrisiko und es werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Baum- und Strauchbestand am Waldrand an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereiches könnten Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Haselmaus liegen. Wenn Inanspruchnahmen im Waldrand erfolgen, können daher Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen sein. Dies ist zu vermeiden (Maßnahme V1). Wenn der Waldrand von Eingriffen freigehalten wird, werden keine Schädigungstatbestände erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist nicht empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen. Somit sind keine Beeinträchtigungen von möglichen Haselmaus-Vorkommen im Waldrandbereich nördlich des Vorhabensbereiches im Zuge von Bautätigkeiten und betrieblichen Aktivitäten zu erwarten. Störungstatbestände treten nicht ein.

- **Fledermäuse (Großes Mausohr, Zwergfledermaus, weitere Arten)**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht von bau-/anlagebedingten Eingriffen betroffen. Eingriffsbedingte Tötungen können somit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Es kommt nicht zu Inanspruchnahmen von Quartiermöglichkeiten und somit nicht zu direkten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von Quartieren zu erwarten, da das Vorhaben mit einer in Relation zu den Aktionsräumen von Fledermäusen geringen Flächeninanspruchnahme verbunden ist und den betroffenen Flächen keine Funktion als essenzielle Nahrungshabitate für evtl. vorhandene lokale Vorkommen von Fledermausarten zuzuweisen ist. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Es sind keine Störwirkungen auf Quartiermöglichkeiten ersichtlich, die zu Auswirkungen auf Lokalpopulationen potenziell vorkommender Arten führen könnten.

Aktivitäten von Fledermäusen, z.B. Jagd- und Transferflüge, sind insbesondere am Waldrand nördlich der Vorhabensfläche und innerhalb der Waldbereiche zu erwarten. Falls bau- und betriebsbedingt Störwirkungen auf diese Bereiche einwirken, etwa künstliche Beleuchtung, sind Beeinträchtigungen der Aktivitäten theoretisch denkbar. Diese wären zwar räumlich beschränkt, so dass Auswirkungen auf Ebene der Lokalpopulationen wenig wahrscheinlich sind. Dennoch sind aus Vorsorgeaspekten Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen im nördlichen Vorhabensbereich zu empfehlen, um Funktionen des Waldgebiets und der Waldrandbereiche zu erhalten (siehe Maßnahme V3).

6.2.2 Vögel

- **Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel in der Umgebung der Vorhabensfläche eingestuft. Eingriffsbedingte Tötungsrisiken treten nicht ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da diese Arten nicht im Vorhabensbereich als Brutvögel zu erwarten sind, besteht kein Risiko einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahmen.

Für keine der genannten Arten ist im Zuge einer Realisierung des Projektes ein Verlust von Nahrungsräumen zu prognostizieren, der zu einer Beeinträchtigung von (außerhalb der Vorhabensfläche befindlichen) Brutplätzen führen könnte. Die Flächeninanspruchnahme betrifft Weidegrünland und ist räumlich begrenzt, so dass es sich für keine der Arten um einen möglichen essenziellen Teillebensraum handelt.

Weiterhin ist für keine der Arten eine Aufgabe von Revieren bzw. Brutplätzen infolge von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten (siehe unten). Somit werden keine Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt kann es zu Störwirkungen auf Lebensräume in der Umgebung des Vorhabensbereiches kommen. Mögliche Betroffenheiten der genannten planungsrelevanten Vogelarten sind wie folgt zu bewerten:

Bluthänfling (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber menschlichen Aktivitäten 15 m, GASSNER et al. 2010): Potenzielle Brutstandorte befinden sich an der Reitanlage, mind. 80 m entfernt vom Vorhabensbereich. Falls hier Brutvorkommen lokalisiert sind, werden diese aufgrund der Entfernung nicht durch vorhabenbedingte Störwirkungen beeinträchtigt.

Feldlerche (Fluchtdistanz 40 m, Reichweite von Störwirkungen durch Kulissenwirkung 50-160 m, LANUV NRW 2019). Mögliche Vorkommen von Feldlerchen sind südlich der Straße „Dicke Hecke“ aufgrund des Straßenverkehrs und der Kulissenwirkung der straßenbegleitenden Baumreihe nicht im Nahbereich der Straße zu erwarten. Das geplante Gebäude dürfte angesichts seiner mittleren Höhe von 10 m und des nach Norden abfallenden Geländes keine Kulissenwirkung

entfalten, die über die Wirkung der Baumreihe hinausgeht. Somit sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe von Feldlerchenrevieren führen.

Mäusebussard, Turmfalke (Fluchtdistanz 100 m): Der Waldbereich nördlich des geplanten Hospiz-Standortes, der von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen betroffen sein könnte, liegt bereits im theoretischen Wirkungsbereich möglicher Störwirkungen, die vom Seniorenheim und der Reitanlage ausgehen. Somit ist entweder davon auszugehen, dass der Bereich aktuell bereits von diesbezüglich empfindlichen Vogelarten gemieden wird, oder, dass hier brütende Vögel sich an nutzungstypische Wirkungen gewöhnt haben. Vor dem Hintergrund dieser Vorbelastungen sind keine verbotstatbeständigen Beeinträchtigungen von Bruten infolge von Störwirkungen zu erwarten.

Star (Fluchtdistanz 15 m), **Waldkauz** (20 m): Am Waldrand an der nördlichen Grenze des geplanten Hospiz-Standortes wurden keine potenziellen Brutbäume dieser Arten (Höhlenbäume) festgestellt. Für mögliche Vorkommen in größerer Entfernung zur Vorhabensfläche sind angesichts der geringen Stömpfindlichkeit keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Waldlaubsänger (Fluchtdistanz 15 m): Die Art besiedelt innere Bereiche größerer Waldgebiete. Es ist nicht mit Vorkommen am Waldrand bzw. in der möglichen Wirkdistanz von Störwirkungen des geplanten Vorhabens zu rechnen. Somit sind keine Beeinträchtigungen von Brutvorkommen zu erwarten.

Waldschnepfe (Fluchtdistanz 30 m): Im Fall der Waldschnepfe wird von einer allenfalls eingeschränkten Lebensraumeignung im Waldgebiet nördlich des geplanten Hospiz-Standortes ausgegangen. Mögliche Störungen betreffen allenfalls Randbereiche des Waldgebietes. Für die Waldschnepfen potenziell attraktive Bereiche an den Ufern der Quellbäche liegen in größerer Distanz zum Vorhabensbereich und sind durch die Topographie abgeschirmt. Fall die Art als Brutvogel in diesem Waldgebiet vorkommt, sind keine Beeinträchtigungen durch Störwirkungen zu prognostizieren.

- **Grauspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Uhu, Waldohreule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Keine dieser Arten wird als möglicher Brutvogel im Betrachtungsraum eingestuft. Somit besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine Tötungsrisiken ein. Der Tötungstatbestand wird nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Eingriffe in mögliche Brutstandorte der genannten Arten können ausgeschlossen werden. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von Brutstätten zu erwarten, etwa durch Störwirkungen oder Flächeninanspruchnahmen von Bereichen, denen eine essenzielle Bedeutung als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) zukommen könnte. Der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht mit einer Entwertung von Bruthabitaten oder wichtigen Teilhabitaten verbunden. Sie wirken sich nicht erheblich auf die jeweiligen Lokalpopulationen aus und führen nicht zur Erfüllung des Störungstatbestandes.

7 Maßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

V1 Vermeidung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen im Waldrandbereich

Baum- und Strauchbestände am Waldrand an der Nordgrenze des Vorhabensbereiches sind von bau- und anlagebedingten Eingriffen freizuhalten. Die Maßnahme ist erforderlich, um mögliche Gefährdungen und Lebensraumverluste für die potenziell vorkommende planungsrelevante Säugetierart Haselmaus zu vermeiden.

V2 Ausschlusszeit für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen bzw. vorgezogene Kontrolle auf Vorkommen relevanter Arten

Eingriffe in Bäume, Sträucher und Saumvegetation im Zuge der Baufeldräumung sind generell außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte. Die Maßnahme ist erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Vogelarten) zu vermeiden.

V3 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption der Außenbeleuchtung und der ggf. erforderlichen Baustellenbeleuchtung ist eine generelle Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Zu vermeiden sind insbesondere Lichtemissionen in den Waldrand- und Waldbereich nördlich des geplanten Hospiz-Standortes. Die Maßnahme ist erforderlich, um mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten und eine damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren.

Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur von 1600 bis max. 3000 Kelvin bzw. Wellenlängen > 500 nm z.B. „pc-amber“ LED-Leuchten). Sollte eine dauerhafte Beleuchtung verwendet werden müssen, sollte rotes Licht in Betracht gezogen werden (z.B. Philips Fortimo ClearField LED-Lampen), da dieses nach aktuellen Erkenntnissen die Fledermausaktivität nicht beeinflusst (vgl. SPOELSTRA et al. 2017).

8 Zusammenfassung

Auf einem Grundstück in Hennef-Bödingen ist der Bau eines Hospizes geplant. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der Artenschutzprüfung gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes für dieses Vorhaben.

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt in erster Linie auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und dessen Umfeld (Ortsbegehung im März 2020). Die Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 31 Tierarten (eine Säugetierart, 25 Vogelarten, je eine Amphibien-, Reptilien- und Libellenart, zwei Schmetterlingsarten). Zusätzlich werden für den Betrachtungsraum die Haselmaus sowie weitere Fledermausarten als potenziell vorkommend betrachtet.

Die **Haselmaus** wird für den Wald- und Waldrandbereich nördlich des geplanten Hospiz-Standortes als potenziell vorkommend eingestuft. Wenn bau- und anlagebedingte Eingriffe in den Baum- und Strauchbestand vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1), treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Im Betrachtungsraum ist weiterhin mit Vorkommen von **Fledermausarten** zu rechnen. Quartiermöglichkeiten, z.B. Höhlenbäume, sind nicht von Inanspruchnahmen betroffen. Das Vorhaben beansprucht mögliche Nahrungsräume von Fledermäusen nur in sehr geringem Umfang, so dass hierdurch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. **Es sind aber Lichtemissionen auf Waldrand- und Waldbereiche nördlich des geplanten Hospiz-Standortes zu vermeiden, um mögliche verbotstatbeständliche Störwirkungen auf Aktivitäten von Fledermäusen, z.B. Jagd- und Transferflüge, in diesen Bereichen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V3).**

Im Vorhabensbereich ist nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. In der Umgebung des Vorhabensbereiches könnten folgende planungsrelevante Arten als Brutvögel vorkommen: **Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe**. Keine dieser Arten ist von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine essenziellen Teilhabitate (z.B. Nahrungsräume) dieser Arten. Weiterhin ist bei Berücksichtigung der jeweiligen Störempfindlichkeiten sowie der Vorbelastungen durch Nutzungen im Bereich bzw. Umfeld des Standortes (Reitanlage, Seniorenheim, Straße mit Radweg und Baumreihe als Vertikalkulisse) für keine der Arten eine Aufgabe von Revieren bzw. Brutplätzen infolge von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten.

Für die planungsrelevanten Arten **Grauspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Uhu, Waldohreule**, die für die Vorhabensfläche und ihre Umgebung als potenzielle Gastvögel einzustufen sind, ergeben sich ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen. Der Vorhabensbereich stellt für keine dieser Arten einen möglichen essenziellen Teillebensraum dar.

Zur Vermeidung verbotstatbeständlicher eingriffsbedingter Gefährdungen von nicht-planungsrelevanten Vogelarten, die theoretisch vereinzelt in bau- oder anlagebedingt beanspruchten Bereichen brüten könnten, sind Eingriffe in Bäume, Sträucher und Saumbereiche generell außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Fazit

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen im Wald-/Waldrandbereich nördlich des geplanten Hospizstandortes,
- Durchführung von Eingriffen in Bäume, Sträucher und Saumbereiche außerhalb der Brutzeit wildlebender Vögel,
- Vermeidung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen auf den Waldrand-/Waldbereich nördlich des geplanten Hospizstandortes.

Literaturverzeichnis

ARGE ARIS GMBH / BAU.RAUM ARCHITEKTEN PARTGMBB (2019): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sibilla Hospiz Bödingen, Erläuterungsbericht (30.10.2019).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). Abfrage März 2020. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A., RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B (advanced online op 31 mei, later volgt het gedrukte issue), <http://rspb.royalsocietypublishing.org/lookup/doi/10.1098/rspb.2017.0075>

TRAUTNER, J., & JOOSS R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9). S. 265 - 272.